

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Referat III B 2  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 17. März 2022

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: [BUERO-IIIIB2@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IIIIB2@bmwi.bund.de)

**Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Anmerkungen zu dem Entwurf haben wir in der Anlage zusammengefasst.

Wir bedauern, dass wir nicht – wie andere Verbände – von Anfang an, in den Stakeholderdialog eingebunden waren, insb. weil die *IDW Prüfungshinweise* in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung beim BAFA sowie der bundesweite Belastungsausgleich nach EEG und KWKG qualitativ reibungslos abliefen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB  
Fachreferentin

Anlage

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

**Stellungnahme des IDW  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen  
beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren  
Maßnahmen im Stromsektor**

Inhalt

1.	Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen ...	2
1.1.	Anmerkungen zu § 30 und § 67 Abs. 4 E-EnUG .....	2
1.2.	Anmerkungen zu § 32 E-EnUG .....	3
1.3.	Anmerkungen zu § 40 E-EnUG .....	3
1.4.	Anmerkungen § 67 Abs. 2 E-EnUG .....	4
1.5.	Übergangsvorschriften bei Neugründungen, Umwandlungen und Umstrukturierungen .....	4
2.	Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen .....	5
3.	Wälzung nach dem Energie-Umlagen-Gesetz (E-EnUG) .....	5
3.1.	Anmerkungen zu § 19 E-EnUG .....	5
3.2.	Fristen für die Einreichung der Mitteilungen .....	5
3.3.	Begriff der Entnahmestelle .....	7
3.4.	Anmerkungen zu § 49 E-EnUG .....	7
3.5.	Anmerkungen zu § 50 E-EnUG .....	8
3.6.	Anmerkung zu § 52 Abs. 1 und 2 E-EnUG .....	8
3.7.	Anmerkung zu § 52 Abs. 3 E-EnUG .....	9
3.8.	Anmerkungen zu § 55 E-EnUG .....	10
3.9.	Abrechnungen und Prüfungen auf Ebene der ÜNB .....	10
3.10.	Übergangsvorschrift des § 66 E-EnUG .....	11
4.	Änderung der BECV .....	11
5.	Beihilferechtliche Genehmigung .....	12

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

## 1. Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen

### 1.1. Anmerkungen zu § 30 und § 67 Abs. 4 E-EnUG

In § 30 Nr. 3 Buchst. a E-EnUG sollte durch ein „oder“ zwischen den Doppelbuchst. bb und cc klargestellt werden, dass es sich bei der Aufzählung in den Doppelbuchstaben um Alternativen handelt.

In § 30 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc E-EnUG wird teilweise von aufgewendeten Maßnahmen gesprochen, die in dem Energiemanagementsystem konkret identifiziert wurden, und teilweise von Investitionssummen. Der Begriff Investitionssumme könnte daraufhin deuten, dass es sich bei den Maßnahmen immer um aktivierungspflichtige Investitionen handeln muss und Maßnahmen, die sofort ergebniswirksam werden (z.B. Neujustierung von Maschinen, Filterwechsel, Schulungsmaßnahmen), nicht die Voraussetzungen erfüllen. Daher ist eine Klarstellung – zumindest in der Gesetzesbegründung – erforderlich.

Bei Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, ist es ausreichend, wenn die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist. Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen das vereinbarte Auftragsvolumen maßgeblich für die Frage ist, ob die Voraussetzung des § 30 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc E-EnUG erfüllt wurde. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

§ 67 Abs. 4 E-EnUG regelt die Umsetzung der Voraussetzung des § 30 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc E-EnUG in den Antragsjahren 2023 bis 2025. Dabei ist die Regelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass 50 Prozent des jeweils beantragten Begrenzungsbetrags aufzuwenden sind (Satz 1). Nach unserem Verständnis heißt dies bspw. für eine Antragstellung im Jahr 2023, dass der Antragsteller bereits im Jahr 2022 („in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr“) 50 Prozent des in 2024 erwarteten Begrenzungsbetrags für entsprechende Maßnahmen aufwenden muss.

Dieses Verständnis passt aber nicht zu § 67 Abs. 4 Satz 2 E-EnUG, wonach der Antragsteller erklären kann, dass das Unternehmen die Investition nach § 67 Abs. 4 Satz 1 E-EnUG tätigen **wird**. Die Formulierung lässt darauf hindeuten, dass es ausreicht, die Maßnahmen im Antragsjahr 2023 oder sogar erst im Begrenzungsjahr 2024 durchzuführen. Eine Klarstellung ist dringend erforderlich.

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Auch § 67 Abs. 4 Satz 3 E-EnUG bedarf einer Klarstellung anhand eines Beispiels in der Gesetzesbegründung. Denn es bleibt unklar, auf welches Begrenzungsjahr abzustellen ist. Angenommen, die Eigenerklärung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 E-EnUG wird zusammen mit dem Antrag im Jahr 2023 abgegeben. Darf dann für das Jahr 2027 oder erst für das Jahr 2028 keine Begrenzung mehr gewährt werden, solange der Nachweis nach § 32 Nr. 3 Buchst. d oder e E-EnUG nicht geführt wurde?

### **1.2. Anmerkungen zu § 32 E-EnUG**

Künftig ist nur noch eine Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens erforderlich, sofern dieses nach § 31 Nr. 3 E-EnUG begrenzt werden möchte (CAP bzw. Super-CAP). Begründet wird der Entfall einer generellen Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer mit der Entbürokratisierung (vgl. S. 142 des RefE). Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass in den wenigen verbleibenden Fällen, die durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden sollen, die Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens geprüft werden sollen. Bei stromkostenintensiven Unternehmen, die lediglich eine Umlagebegrenzung nach § 31 Nr. 2 E-EnUG beantragen, reicht dagegen als Nachweis für die Branchenzuordnung die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder als Nachweis aus. Daher regen wir an, § 32 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa E-EnUG zu streichen.

### **1.3. Anmerkungen zu § 40 E-EnUG**

Die Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung ist künftig nicht mehr mit einer materiellen Ausschlussfrist verbunden; es sei denn, mit dem Antrag ist ein Prüfungsvermerk einzureichen (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz E-EnUG). Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum in diesen Fällen an einer materiellen Ausschlussfrist festgehalten wird. Bei der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern ist keine materielle Ausschlussfrist vorgesehen (vgl. §§ 18 bis 25 und § 30 KWKG 2020), dennoch werden die Anträge nebst Prüfungsvermerk rechtzeitig eingereicht. Vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung regen wir eine Streichung des § 40 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz E-EnUG an.

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

#### **1.4. Anmerkungen § 67 Abs. 2 E-EnUG**

§ 67 Abs. 2 E-EnUG sieht eine Härtefallvorschrift für diejenigen Unternehmen oder selbständige Teile eines Unternehmens vor, bei denen die EEG-Umlage bisher nach § 64 EEG 2021 begrenzt war, aber die nunmehr nicht mehr einer Branche nach Anlage 2 des E-EnUG angehören. In diesen Fällen müssen die Unternehmen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 E-EnUG nachweisen, dass ihre Stromkostenintensität einen bestimmten Betrag übersteigt. Dabei sind die §§ 30 bis 35, 40, 42 bis 44 E-EnUG entsprechend anzuwenden.

Zum einen bleibt unklar, welche durchschnittlichen Strompreise künftig der Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde zu legen sind. Bisher wurden die durchschnittlichen Strompreise jährlich zum 28. Februar vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ermittelt. Auch wenn die DSPV aufgehoben wird, stellt sich aufgrund der Formulierung des § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 E-EnUG die Frage, ob das BAFA weiterhin die durchschnittlichen Strompreise ermittelt und falls ja, auf welcher Datenbasis. Oder sollen die zum 28.02.2022 ermittelten durchschnittlichen Strompreise eingefroren werden, auch wenn diese ggf. nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen Rechnung tragen? Eine Klarstellung im Gesetz ist u.E. erforderlich.

Zum anderen bleibt durch den globalen Verweis auf § 32 E-EnUG unklar, ob in diesen Fällen die Stromkostenintensität einschließlich der Strommengen durch einen Prüfer zu prüfen ist.

#### **1.5. Übergangsvorschriften bei Neugründungen, Umwandlungen und Umstrukturierungen**

Bei Neugründungen erging die Begrenzungsentscheidung auf Besondere Ausgleichsregelung nach § 64 Abs. 4 EEG 2021 unter Vorbehalt des Widerrufs, dass die Antragsvoraussetzungen anhand der Daten des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nachträglich nachzuweisen sind. Entsprechend wurde teilweise auch bei Umwandlungen und Umstrukturierungen vorgegangen (vgl. § 67 EEG 2021). Unseres Erachtens fehlt es an einer Übergangsvorschrift im Hinblick auf die nachträgliche Nachweisführung für Neugründungen, Umwandlungen und Umstrukturierungen, sofern deren BAFA-Bescheid nach dem EEG 2021 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des E-EnUG noch unter einem Vorbehalt steht.

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

## **2. Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen**

Bisher wird die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2020 bzw. § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2020 begünstigt. Das heißt die „Antragstellung“ und Abwicklung der Begünstigung wird ausschließlich vom zuständigen Verteilernetzbetreiber („VNB“) abgewickelt. Unter der Annahme, dass das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – verabschiedet wird, werden die Umlagen im Begrenzungsjahr 2024 nach § 37 E-EnUG bei Schienenbahnen begrenzt.

Wir haben uns jedoch gefragt, wonach sich die Begünstigung im Jahr 2023 richtet. Sofern für das Begrenzungsjahr 2023 noch die bisherigen Regelungen im KWKG und EnWG gelten sollen, müsste dies in einer Übergangsvorschrift geregelt werden. Die Übergangsregelung des § 67 Abs. 1 E-EnUG scheint für Schienenbahnen nicht zu passen, weil diese auf vom BAFA begrenzte Abnahmestellen abstellt. Doch das BAFA war bei Schienenbahnen in der Vergangenheit nur in die Begrenzung der EEG-Umlage involviert und nicht aber in die Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage.

Sollte keine Übergangsvorschrift geschaffen werden, ist fraglich, ob die Umlagen bei Schienenbahnen im Jahr 2023 begrenzt werden dürfen.

## **3. Wälzung nach dem Energie-Umlagen-Gesetz (E-EnUG)**

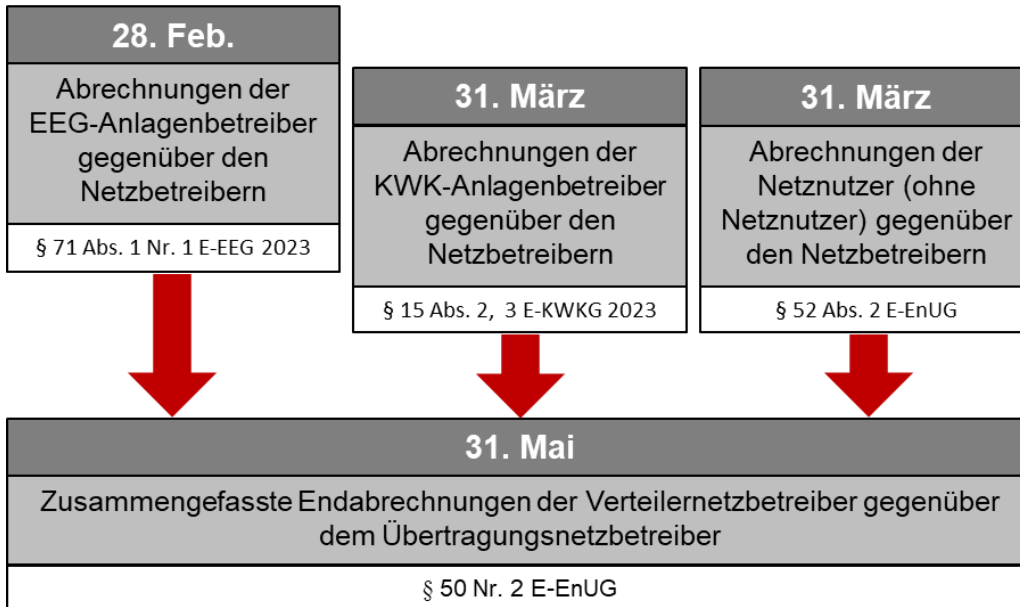
### **3.1. Anmerkungen zu § 19 E-EnUG**

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 E-EnUG haben Jahresendabrechnungen zwischen den VNB und den Übertragungsnetzbetreibern („ÜNB“) über das vorangegangene Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August eines Kalenderjahres zu erfolgen. Aus der Praxis ist uns nicht bekannt, dass solche Abrechnungen erfolgen. Daher regen wir die Streichung der Nr. 2 an.

### **3.2. Fristen für die Einreichung der Mitteilungen**

Nach § 50 Nr. 2 E-EnUG müssen VNB ihrem vorgelagerten ÜNB bis zum 31. Mai verschiedene einzelne sowie zusammengefasste Endabrechnungen vorlegen, für die die VNB auf die Meldungen bzw. Abrechnungen von Anlagenbetreibern und Netznutzern angewiesen sind. Dabei gelten für die verschiedenen Abrechnungen folgende Fristen:

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin



Unseres Erachtens ist der Zeitraum zwischen dem 31. März und dem 31. Mai zu kurz bemessen. Denn die zwei Monate werden nicht nur zur Auswertung der Abrechnungen der Anlagenbetreiber und Netznutzer sowie zur Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung durch den VNB benötigt, sondern in diesem Zeitraum muss auch deren Prüfung erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nunmehr zeitgleich die Abrechnungen der EEG- und der KWK-Anlagenbetreiber sowie die Abrechnungen der Netznutzer auszuwerten sind und nicht wie bisher zeitversetzt. Insbesondere bei kleineren Netzbetreibern erfolgt die Auswertung der verschiedenen Abrechnungen durch ein Mitarbeiterteam und nicht mehrere Teams. Ferner fallen in diesen Zeitraum die Osterferien sowie regelmäßig verschiedene Feiertage im Mai. Es steht zu befürchten, dass eine verkürzte Frist zu Lasten der Qualität der Endabrechnungen geht.

Eine Verkürzung der Frist für die Abrechnung der KWK-Anlagenbetreiber und der Netznutzer auf den 28. Februar erscheint uns aufgrund der Weihnachtsferien, die in den meisten Bundesländern um mindestens eine Woche in den Januar hineinragen, und des ohnehin verkürzten Monats Februar nicht sachgerecht. Die Erfahrung zeigt, dass insb. große KWK-Anlagenbetreiber i.d.R. nicht vor Mitte Februar prüfbereit sind. Daher regen wir an, die Frist für die Abgabe der zusammengefassten Endabrechnungen der VNB nach § 50 Nr. 2 E-EnUG um einen Monat, auf den 30. Juni, zu verschieben.



Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

### **3.3. Begriff der Entnahmestelle**

Mit dem E-EnUG wird der Begriff der Entnahmestelle eingeführt (vgl. § 50 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc, § 52 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 4 E-EnUG). Der Begriff wird jedoch im E-EnUG nicht definiert. Er verwirrt im Kontext sehr, da nach § 29 Abs. 1 E-EnUG das BAFA abnahmestellenbezogen die verschiedenen Umlagen begrenzen soll. Es stellt sich daher die Frage, was mit dem Begriff „Entnahmestelle“ gemeint ist und wie sich dieser Begriff zu den anderen Begrifflichkeiten verhält:

- Marktlokation
- Abnahmestelle oder
- Entnahmepunkt i.Z. mit der Begriffsbestimmung der Abnahmestelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 E-EnUG.

In der Vergangenheit wurden die EEG-umlagepflichtigen Strommengen in den Endabrechnungen nach Abnahmestellen aufgeschlüsselt. Künftig sollen die Netzentnahmen mit verringerter Umlage jedoch nach Entnahmestellen aufgeschlüsselt werden (z.B. § 52 E-EnUG), obwohl das BAFA die Abnahmestelle begrenzt. Es kann sowohl Abnahmestellen mit mehreren Entnahmestellen geben als auch eine Entnahmestelle mit verschiedenen Abnahmestellen (z.B. bei nicht-selbstständigen Unternehmensteilen). Daher ist dringend das Verhältnis der Abnahmestelle zur Entnahmestelle klarzustellen.

### **3.4. Anmerkungen zu § 49 E-EnUG**

Nach § 49 E-EnUG müssen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher, Netznutzer und Elektrizitätsversorgungsunternehmen einander die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen. Da künftig sämtliche Umlagen als Aufschlag auf die Netzentgelte behandelt werden, könnten u.E. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem § 49 E-EnUG gestrichen werden. Sofern für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Mitteilungspflichten verbleiben, sind sie dazu in ihrer Eigenschaft als Netznutzer verpflichtet. Eventuelle Mitteilungspflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für vor dem 01.01.2023 gelieferte Strommengen ergeben sich aus der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 E-EnUG.



Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

### **3.5. Anmerkungen zu § 50 E-EnUG**

Nach § 50 Nr. 1 E-EnUG sind bestimmte Angaben des VNB unverzüglich an den ÜNB mitzuteilen, u.a. die Höhe der Einnahmen aus Umlagen. Dagegen sind in den einzelnen und zusammengefassten Endabrechnungen bis zum 31. Mai eines Jahres nach § 50 Nr. 2 Buchst. b E-EnUG die Netzentnahmen dem ÜNB mitzuteilen. In Abstimmung mit den ÜNB wurden in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der EEG-Umlage die umlagepflichtigen Strommengen geprüft. Im Hinblick auf die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage waren ebenfalls Strommengen Gegenstand der Prüfung und zwar die Stromabgaben an Letztverbraucher (§ 28 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KWKG 2020). Daher gehen wir davon aus, dass auch künftig die Strommengen bzw. Netzentnahmen des betreffenden Kalenderjahres zu prüfen sind und nicht die Umlagezahlungen.

Das Abstellen auf die Netzentnahmen (in kWh) erscheint uns auch für den künftigen Belastungsausgleich angemessen. Durch Multiplikation mit dem einschlägigen Umlagesatz kann daraus bei Bedarf der Gesamtumlageanspruch für das betreffende Kalenderjahr abgeleitet werden. Eine zahlungsorientierte Sichtweise (eingenommene Umlagezahlungen) für die Endabrechnung könnte zu ungewollten Verwerfungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitpunkt der Umlagezahlung führen. Eine Klarstellung des Prüfungsgegenstandes in diesem Zusammenhang ist daher in der Gesetzesbegründung notwendig.

In der einzelnen und zusammengefassten Endabrechnung soll nach § 50 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc E-EnUG bei einer Verringerung der Umlage die Netzentnahme nach Entnahmestelle und Letztverbraucher aufgeschlüsselt werden. Für die zusammengefasste Endabrechnung des VNB erscheint eine solch detaillierte Aufschlüsselung nicht sinnvoll. Es bietet sich eher an, die Netzentnahmen nach Umlagekategorien aufzuschlüsseln. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

### **3.6. Anmerkung zu § 52 Abs. 1 und 2 E-EnUG**

Nach § 2 Nr. 11 E-EnUG ist Netznutzer derjenige, der die Netznutzung für die Netzentnahme von elektrischer Energie kontrahiert hat und zur Zahlung der Netzentgelte verpflichtet ist. In der Praxis gibt es stromkostenintensive Unternehmen, die nicht Netznutzer sind (z.B. All-Inclusive-Vertrag). Dennoch muss-

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

ten die stromkostenintensiven Unternehmen in der Vergangenheit dem zuständigen ÜNB eine Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 vorlegen.

Künftig muss in diesen Fällen das liefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen in seiner Eigenschaft als Netznutzer die Mitteilungspflichten nach § 52 Abs. 1 und 2 E-EnUG gegenüber dem zuständigen ÜNB erfüllen. Das heißt es sollte vertraglich vereinbart sein, dass das stromkostenintensive Unternehmen dem stromliefernden Netznutzer rechtzeitig die erforderlichen Angaben meldet (z.B. Höhe des selbst verbrauchten Stroms). Sofern § 49 E-EnUG eine gesetzliche Mitteilungspflicht des stromkostenintensiven Unternehmens an den Netznutzer regeln soll, ist dies in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Aufgrund der Formulierung des § 55 Abs. 1 Satz 2 E-EnUG kann eine Prüfung dieser Mitteilung vom Netznutzer nicht verlangt werden, sodass die jeweilige Mitteilung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Ebene des Netznutzers nur zur Kenntnis genommen werden kann. Entsprechendes gilt für begünstigte Schienenbahnen, Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr sowie Landstromanlagen, sofern diese nicht selbst Netznutzer sind.

### 3.7. Anmerkung zu § 52 Abs. 3 E-EnUG

Nach § 52 Abs. 3 E-EnUG müssen Netznutzer, die für eine Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Verringerung der Umlage in Anspruch nehmen wollen, im Rahmen ihrer Mitteilung nach § 52 Abs. 2 E-EnUG bestimmte Angaben durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nachweisen. Wir regen an, die Mitteilungspflichten in § 52 E-EnUG und die Prüfungspflichten in § 55 E-EnUG zu regeln, damit die Verantwortlichkeiten für die Zusammenstellung dieser Angaben von der Prüfung abgegrenzt und die Prüfungspflichten einheitlich in § 55 E-EnUG geregelt sind. Der § 52 Abs. 3 E-EnUG könnte bspw. lauten:

„Netznutzer, die für eine Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Verringerung der Umlage nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen ~~ihre im Rahmen der die~~ Mitteilung nach Absatz 2 ~~um folgende Angaben ergänzen durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nachweisen:~~

1. den maximalen Stromverbrauch in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen der maximalen Leistungsaufnahme der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,

2. ...“

§ 55 Abs. 1 Satz 1 E-EnUG könnte bspw. wie folgt ergänzt werden:

„Die zusammengefassten Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber nach § 50 Nummer 2, die Endabrechnungen unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § 14 sowie die Abrechnung eines Netznutzers nach § 52 Absatz 3 müssen durch einen Prüfer geprüft werden.“

### 3.8. Anmerkungen zu § 55 E-EnUG

Im Entwurf ist der Paragraf – wie bereits der § 75 EEG 2021 – mit „Testierung“ überschrieben. Der Begriff steht für die Erteilung eines Prüfungsvermerks und nicht für die Durchführung von Prüfungen an sich. Daher erscheint u.E. die bisherige Überschrift des § 30 KWKG 2020 treffender für den künftigen § 55 E-EnUG: „Vorschriften für Prüfungen“.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 E-EnUG können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 19 E-EnUG sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach den § 49 bis § 52 E-EnUG bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, dem Netzbetreiber das Recht zu geben, die Prüfung einer Mitteilung zu verlangen. Aber dieses Verlangen darf von den Netzbetreibern, insb. den VNB, nicht willkürlich ausgelegt werden, sondern sollte lediglich in Abhängigkeit von der Bedeutung der zu prüfenden Mitteilung für den Leistungsausgleich (Größenkriterien) oder in begründeten Einzelfällen ausgeübt werden. Daher sind einheitliche Regelungen zur Konkretisierung des Verlangens notwendig, um eine neue Bürokratisierung zu verhindern.

### 3.9. Abrechnungen und Prüfungen auf Ebene der ÜNB

In der Praxis haben die ÜNB jeweils eine Aufstellung im Zusammenhang mit dem horizontalen Ausgleich nach § 58 EEG 2021 für das vorangegangene Kalenderjahr aufgestellt. Diese Aufstellungen wurden in der Vergangenheit freiwillig geprüft, eine Verpflichtung bestand nicht. Dagegen war die Abrechnung nach § 28 Abs. 5 Satz 1 KWKG 2020 bereits nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 KWKG 2020 zu prüfen. Nunmehr sieht § 55 Abs. 1 Satz 1 E-EnUG eine Prüfung der jeweiligen

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Abrechnung der ÜNB nach § 14 E-EnUG vor. Diese Klarstellung ist zu begründen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die ÜNB nicht eine einzige Abrechnung nach § 14 E-EnUG aufstellen werden, sondern für jeden Belastungsausgleich eine eigene Abrechnung, weil der jeweilige Finanzbedarf gesondert nachzuweisen ist. Vor diesem Hintergrund sollte es in § 55 Abs. 1 Satz 1 E-EnUG heißen:

„... die Endabrechnung~~en~~ unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § 14 müssen ...“.

Auch die jeweilige Aufstellung der ÜNB zum Differenzbetrag i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 EEV und zum Differenzbetrag i.S.d. § 3a EEV wurde bisher freiwillig geprüft. Ferner wird bisher für jeden bundesweiten Belastungsausgleich eine sog. „Deutschlandabrechnung“ aufgestellt, die jeweils aus einer Aggregation der vier Endabrechnungen der ÜNB besteht und ebenfalls im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber auf freiwilliger Basis geprüft wurde. Sofern in beiden Fällen auch künftig das Bedürfnis einer Prüfung besteht, sollten diese Prüfungen in § 55 E-EnUG geregelt werden, damit einheitliche Grundsätze für die Prüfungen gelten. Gerne stehen wir dem Ministerium und den Übertragungsnetzbetreibern hierfür zur Abstimmung zur Verfügung.

### **3.10. Übergangsvorschrift des § 66 E-EnUG**

Nach unserem Verständnis bestehen die Mitteilungs- und Abrechnungs- sowie die Prüfungspflichten nach dem EEG 2021, dem KWKG 2020, dem EnWG sowie der EEV im Hinblick auf vor dem 01.01.2023 an Letztverbraucher gelieferte oder verbrauchte und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommengen fort. Dagegen gelten für vor dem 01.01.2023 erzeugte Strommengen bereits die Mitteilungs- und Abrechnungspflichten sowie evtl. Prüfungspflichten nach dem neuen Recht (z.B. § 71 EEG 2023, § 15 Abs. 2 und 3 KWKG 2023).

## **4. Änderung der BECV**

Die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) enthält in § 6 Abs. 2 BECV für die selbständigen Unternehmensteile einen Verweis auf § 64 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG 2021. Da diese Regelung zum 01.01.2023 wegfällt, ist zu gebener Zeit der § 6 Abs. 2 BECV anzupassen.

Anlage zum Schreiben vom 17.03.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

In der Gesetzesbegründung zum EnUG heißt es, dass die Antragsvoraussetzungen und -verfahren der Besonderen Ausgleichsregelung eng an bestehende Regelungen der BECV angelehnt sind, um die bürokratische Belastung der Begünstigten gering zu halten. Dies dürfte auf den ersten Blick Begriffe wie die Bruttowertschöpfung sowie den selbständigen Unternehmensteil betreffen. Da jedoch für den Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung das BAFA und für die BECV die DEHSt zuständig ist, steht zu befürchten, dass beide Behörden Begrifflichkeiten ggf. anders auslegen werden. Erste Gespräch mit der DEHSt zum selbständigen Unternehmensteil weisen bereits darauf hin.

## **5. Beihilferechtliche Genehmigung**

Die Änderungen durch das geplante Gesetz dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden. Bereits derzeit ist es für Außenstehende so gut wie unmöglich zu erkennen, welche Regelungen bereits beihilferechtlich genehmigt sind und welche nicht. Um zu verhindern, dass Regelungen daher versehentlich vorzeitig angewandt werden, ist es dringend erforderlich, dass die beihilferechtliche Genehmigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Dies gilt um so mehr, wenn es sich um Änderungen handelt, die Auswirkungen auf die Endabrechnungen der VNB oder der Netznutzer und somit auf den Belastungsausgleich haben, z.B. die Änderung von Förderkategorien. Erst im letzten Jahr hat sich im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des § 7 Abs. 3a KWKG 2020 gezeigt, wie schwierig es ist, in solchen Fällen die Endabrechnungen auszuwerten.